

# Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (SächsNSG)

## Fragen und Antworten

### **1. Warum gibt es überhaupt ein Nichtrauchererschutzgesetz?**

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Nach dieser Studie sterben in Deutschland jedes Jahr über 260 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und circa 3000 an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Zum anderen sollen rauchfreie Einrichtungen durch eine räumliche Restriktion des Rauchens dazu beitragen, den Tabakkonsum generell einzudämmen und den Einstieg in den Tabakkonsum, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zu verhindern bzw. zu verzögern.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf gemeinsame Eckpunkte für einen umfassenden Nichtrauchererschutz in Deutschland verständigt. Das SächsNSG setzt diese Eckpunkte für den Freistaat Sachsen um.

### **2. Wozu brauchen wir ein Gesetz, wenn freiwillige Regelungen doch auch möglich sind? Warum sollen sich nicht insbesondere die Betreiber von Gaststätten für oder gegen einen Nichtrauchererschutz entscheiden können?**

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass freiwillige Regelungen zur Sicherstellung des Nichtrauchererschutzes nicht ausreichen. Die Möglichkeit, sich freiwillig für eine rauchfreie Gaststätte zu entscheiden, besteht schon heute. Sie wird jedoch zu selten umgesetzt, sodass ein effektiver Nichtrauchererschutz bisher nicht gewährleistet werden konnte. Deshalb waren sich die Ministerpräsidenten der Länder einig, dass gesetzliche Regelungen zu schaffen sind.

### **3. Gibt es in den anderen Bundesländern auch ein Rauchverbot?**

Am 22. März 2007 haben sich die Ministerpräsidenten aller Bundesländer darauf verständigt, den Nichtrauchererschutz gesetzlich zu regeln. Vor diesem Hintergrund wurden zwischenzeitlich überall entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Teilweise sind die Nichtrauchererschutzgesetze bereits in Kraft wie z. B. in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern (Inkrafttreten am 01.08.2007), Hessen (Inkrafttreten am 01.10.2007). In den nächsten Monaten werden die Gesetzgebungsverfahren auch in allen anderen Bundesländern abgeschlossen sein.

### **4. Warum werden Rauchverbote nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt?**

Der Bund besitzt für den Nichtrauchererschutz keine umfassende Gesetzgebungskompetenz. In den Bereichen, in denen die Länder für den Nichtrauchererschutz zuständig sind, haben sie sich weitgehend auf einheitliche Regelungen geeinigt. Bundesgesetzlich ist jedoch seit dem 01.09.2007 in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen das Rauchen bereits verboten worden.

### **5. Ab wann gilt das Sächsische Nichtrauchererschutzgesetz?**

Das Gesetz tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

## **6. Gibt es eine Übergangsregelung?**

Nein. Übergangsregelungen sind nicht erforderlich, da bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.02.2008 ausreichend Zeit gegeben ist, damit jedermann sich auf die neue Rechtslage einstellen kann.

## **7. Wo ist das Rauchen zukünftig verboten?**

Das Rauchen ist ab 01.02.2008 in folgenden Einrichtungen untersagt:

- Behörden und Organisationseinheiten der Verwaltung des Freistaates Sachsen (hiervon erfasst sind z.B. auch die staatlichen Hochschulen),
- Sächsischer Landtag,
- Gerichte des Freistaates Sachsen,
- Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland und
- Mitteldeutscher Rundfunk,
  
- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Arztpraxen, Arzthäuser, Blutspendestellen,
- medizinische Labors und Werkstätten,
- Apotheken,
  
- Schulen, auch solche in freier Trägerschaft, einschließlich der Schullandheime und der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- private Hochschulen,
- Staatliche Studienakademien,
- Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung,
  
- Heime (z.B. Altenheime, Pflegeheime),
- Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- Jugendherbergen,
- öffentlich zugängliche Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung, Vorführung oder Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, wissenschaftlicher oder historischer Inhalte, Werke oder Objekte dienen,
- Sportstätten,
- Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes sowie Einrichtungen, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen,
- Spielbanken und Spielhallen

**Wichtig!** Das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf **vollständig umschlossene Räume in Gebäuden** (einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Cafeterien, Werkstätten und Lagerräume). Dies bedeutet, dass in allen oben genannten Einrichtungen das Rauchverbot nur dann besteht, wenn ein vollständig umschlossener Raum innerhalb eines Gebäudes betroffen ist.

Bsp.: Sportstätten: In einer Turnhalle (vollständig umschlossener Raum in einem Gebäude) gilt das Rauchverbot. In einem nicht überdachten Sportstadion gilt das Rauchverbot hingegen nicht.

Ausnahmsweise erstreckt sich das Rauchverbot bei einigen Einrichtungen jedoch auch auf den **umfriedeten Außenbereich**. Dies ist der Fall bei:

- a) Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen sowie Schulen in freier Trägerschaft; umfasst sind hiervon auch berufsbildende Schulen und Abendschulen
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und  
c) Einrichtungen der über- und außerbetrieblichen Ausbildung.

### **8. Gibt es Ausnahmen vom Rauchverbot?**

Ja. Das allgemeine Rauchverbot gilt nicht in

- Räumen, die Personen ausschließlich zur Nutzung als Wohnung oder Unterkunft überlassen sind;
- Arbeitsräumen, die Personen zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind und die nicht von anderen Personen betreten werden;
- abgetrennten Nebenräumen von Gaststätten, sofern diese als Räume, in denen das Rauchen zugelassen ist, gekennzeichnet sind, mit Ausnahme von Diskotheken;
- abgetrennten Räumen in
  - a) Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen der behandelnde Arzt dem Patienten im Einzelfall das Rauchen erlaubt, weil ein Rauchverbot die Erreichung des Therapiezieles gefährdet oder der Patient das Gebäude nicht verlassen kann,
  - b) Einrichtungen der Palliativmedizin,
  - c) Einrichtungen des Maßregelvollzuges, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt,
  - d) Heimen im Sinne des Heimgesetzes und Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen die Leitung der Einrichtung dies zulässt;
- Justizvollzugs- und Jugendstrafvollzugsanstalten;
- ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen durchgeführt werden und der vernommenen Person das Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Vernehmung im Einzelfall gestattet wird; entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter, sowie in Räumen zur Verwahrung.

### **9. Warum gilt die Ausnahmeregelung für Gaststätten nicht auch für Diskotheken?**

Ein wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere Kinder und Jugendliche vom Einstieg in den Tabakkonsum abzuhalten bzw. diesen zu verzögern. Da sich in Diskotheken erfahrungsgemäß vorwiegend Jugendliche aufhalten, würde die Einrichtung eines Nebenraumes, in dem weiterhin geraucht werden darf, dem zuwiderlaufen.

Außerdem sollen Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Passivrauchens besonders geschützt werden: die Tabakrauchbelastung ist in Diskotheken besonders hoch bei gleichzeitiger körperlicher Aktivität der Gäste.

### **10. Weshalb wird das Rauchen nicht einfach überall verboten?**

Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die grundsätzlich jedermann für sich selbst treffen muss. Überall dort, wo das Rauchen andere Menschen nicht beeinträchtigt bzw. andere Schutzziele (Kinder und Jugendliche) nicht gegeben sind, sind gesetzliche Regelungen nicht angezeigt. Das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz möchte den Gefahren des Passivrauchens begegnen.

### **11. Warum wird das Rauchen im Freien nicht verboten?**

In der Außenluft verteilen sich die Schadstoffe des Tabakrauches schneller. Dadurch vermindert sich die Gesundheitsgefahr durch das Passivrauchen erheblich.

In umschlossenen Räumen hingegen lagern sich die schädlichen Partikel des Tabakrauches an Wänden, Böden und Mobiliar ab. Von dort werden sie wieder in die Raumluft abgegeben. Aus diesem Grund stellen Innenräume, in denen Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche

Quelle für die im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe dar – selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

### **12. Wer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich?**

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind der Inhaber des Hausrechts, der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte.

### **13. Welche Pflichten treffen den Verantwortlichen?**

- Die Einhaltung des Rauchverbotes ist im jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen (z.B. Aufforderung an Gäste, das Rauchen zu unterlassen; bei Weigerung Aufforderung, die Einrichtung zu verlassen). Sollte es dem Verantwortlichen im Einzelfall nicht möglich sein, das Rauchen zu unterbinden, hat er in letzter Konsequenz die Verpflichtung, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Auf das Rauchverbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

### **14. Welche Folgen sind bei Verstößen gegen das SächsNSG vorgesehen?**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten (deutlich sichtbarer Hinweis auf das Rauchverbot sowie Unterbinden des Rauchens im jeweiligen Verantwortungsbereich, siehe Frage 13) nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Dieser Betrag von 5.000 Euro ist jedoch die Obergrenze des jeweils nach den Umständen des Einzelfalles in angemessener Höhe festzusetzenden Betrages.

### **15. Wie soll die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes kontrolliert werden? - Soll es eine „Raucherpolizei“ geben?**

Es wird grundsätzlich von einer Akzeptanz des Nichtraucherschutzgesetzes ausgegangen. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus anderen Ländern. Eigenständige, speziell auf das Rauchverbot bezogene Kontrollen im Sinne einer Art „Raucherpolizei“ wird es nicht geben. Die zuständigen Verwaltungsbehörden werden die Einhaltung des Rauchverbotes bei der Durchführung anderer Überwachungsmaßnahmen, die ohnehin in den betreffenden Einrichtungen vorgenommen werden müssen (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Hygiene-, Brandschutzvorschriften), als weiteren Punkt mit kontrollieren. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass vielfach auch Beamte des Polizeivollzugsdienstes sowie gemeindliche Vollzugsbedienstete anlässlich der Durchführung anderer Maßnahmen Kenntnis von Verstößen erhalten werden.

### **16. Kann ich den Verantwortlichen anzeigen, wenn er trotz des Gesetzes das Rauchen in seiner Einrichtung/Gaststätte zulässt bzw. erlaubt?**

Ja. Denn der Inhaber des Hausrechts bzw. der Betreiber einer gewerblichen Einrichtung und deren Beauftragte haben die Einhaltung des Rauchverbotes in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, siehe Fragen 12 und 13.

### **17. Gibt es künftig „Raucherecken“ an Schulen?**

Nein. Die Einrichtung von „Raucherecken“ ist nicht möglich. Das gesetzliche Rauchverbot gilt an allen Schulen (einschließlich Schulen in freier Trägerschaft, Berufsschulen). Es erstreckt sich auch auf den umfriedeten Außenbereich, siehe auch Frage 7. Raucherecken sind zudem aus präventiver Sicht problematisch, denn sie erhöhen für Jüngere die Attraktivität des Rauchens. Sie erleben das Rauchen als

akzeptiertes und erstrebenswertes Verhalten, das mit einer bestimmten, häufig von ihnen bewunderten Altersgruppen verbunden ist.

**18. Ich habe eine Wohnung im Altenheim bzw. Pflegeheim. Wird dort auch das Rauchen verboten?**

Nein. Unterkünfte in einem Alten- oder Pflegeheim unterfallen nicht dem gesetzlichen Rauchverbot. Diese sind ebenso wie andere Wohnungen vom Rauchverbot ausgenommen (siehe Frage 8). Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Leitung der Einrichtung das Rauchen in abgetrennten (Raucher-)Räumen zulässt (z.B. wenn das Rauchen aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt ist).

**Informationen für Gaststätten:**

**19. Was wird unter einer Gaststätte verstanden?**

Unter einer Gaststätte versteht man einen Betrieb, in dem gewerblich Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, wenn der Betrieb für jedermann oder bestimmte Personenkreise zugänglich ist. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an.

Gaststätten sind demnach beispielsweise: Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Wasserpfeifenlokale.

**20. Was ist ein vollständig abgetrennter Nebenraum im Sinne der Ausnahmeregelung für Gaststätten?**

Konkrete bauliche Vorgaben sind im Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz nicht benannt. Erforderlich ist, dass die Belange des Nichtraucherschutzes durch die Rauchernebenräume nicht beeinträchtigt werden, d.h. der Nebenraum muss so vom Hauptgastraum getrennt sein, dass dort die Gefahr des Passivrauchens nicht besteht.

Ein wichtiges Kriterium für die Unterscheidung kann z.B. die Flächengröße sein. Aber auch die Lage und Ausstattung des Gastraumes sind in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

**21. Ist eine Kennzeichnung der Rauchernebenräume in Gaststätten vorgesehen?**

Ja, eine Kennzeichnung des Nebenraumes als Raucherraum ist erforderlich.

**22. Besteht eine Verpflichtung, Rauchernebenräume in Gaststätten einzurichten?**

Nein. Es besteht weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung eines Raucherraumes, noch sollen die Verantwortlichen einen solchen einrichten müssen.

**23. Muss der Rauchernebenraum technische Lüftungseinrichtungen haben?**

Es gibt keine gesonderten Vorschriften im SächsNSG über die Installation von Abluftanlagen, Klimaanlage oder ähnlichen Einrichtungen für den Raucherraum. Auch das Vorhalten von Messgeräten ist nicht vorgeschrieben. Es muss aber sichergestellt sein, dass der Rauch nicht in die Nichtraucherräume dringen kann. Diese müssen rauchfrei bleiben.

**24. Gibt es Regelungen zum Schutz der Beschäftigten?**

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt, vgl. § 5 ArbStättV. Die Arbeitgeber haben hiernach die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten

wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Eine Einschränkung findet diese Bestimmung allerdings für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr: dort sind entsprechende Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Die Bundesländer haben keine Zuständigkeit für eine Änderung dieser Regelungen.

**25. Verbieht das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz die Bedienung von Gästen in den abgetrennten Rauchernebenräumen?**

Im SächsNSG sind keine Regelungen für das Bedienen von Gästen in abgetrennten Rauchernebenräumen von Gaststätten vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Bedienen in diesen Nebenräumen nicht durch das SächsNSG verboten wird. Regelungen in diesem Bereich unterfallen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, welcher zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz Regelungen in § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) getroffen hat; siehe auch Frage 24.

**26. Müssen für das Personal in rauchfreien Einrichtungen Rauchmöglichkeiten geschaffen werden?**

Nein. Mitarbeiter haben nach dem SächsNSG keinen Rechtsanspruch auf einen Raucherraum.

**27. Darf in einer Gaststätte außerhalb der Öffnungszeiten geraucht werden oder bei einer geschlossenen Gesellschaft (bspw. einer Hochzeit), wenn die Gäste damit einverstanden sind?**

Nein. Das Rauchverbot ist zeitlich nicht begrenzt und auch nicht abhängig von den Besuchern. Auch für geschlossene Gesellschaften gelten keine abweichenden Regelungen: es kann also nur geraucht werden, wenn in einem vollständig abgetrennten Rauchernebenraum gefeiert wird.

**28. Darf in Gaststätten geraucht werden, wenn dort Festveranstaltungen o.ä. (z.B. Fasching, Konzert) stattfinden?**

Es gelten keine Sonder- bzw. Ausnahmeregelungen für bestimmte Veranstaltungen oder Anlässe. Auch hier finden die Vorschriften des SächsNSG in Bezug auf Gaststätten regulär Anwendung: das Rauchen ist also verboten, es sei denn die Veranstaltung findet in einem abgetrennten und als Raucherraum gekennzeichneten Nebenraum statt.

**29. Ist das Rauchen in Fest- und Bierzelten sowie in der Außengastronomie verboten?**

Nein. Weder in Fest- und Bierzelten, noch im Bereich der Außengastronomie wird das Rauchen verboten. Denn das Rauchverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden, siehe Frage 7.

**30. Darf in Vereinsgaststätten geraucht werden?**

Auch durch die Schaffung eines Vereines (z. B. Raucherclub) ist es grundsätzlich nicht möglich, sich dem Anwendungsbereich des SächsNSG zu entziehen. Vom Rauchverbot sind alle Gaststätten nach § 1 des Gaststättengesetzes (GastG) erfasst. Maßgebliches Kriterium ist hiernach die Zugänglichkeit der Gaststätte: diese muss für jedermann bestehen oder auch nur für „bestimmte Personenkreise“. Die Zugänglichkeit ist deshalb auch dann gegeben, wenn es sich um einen sog. offenen Verein handelt, d.h. ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist.

### **31. Unterfallen „Shisha-Bars“ dem Rauchverbot?**

Ja. Auch das Rauchen von Wasserpfeifen ist „Rauchen“ im Sinne des Gesetzes. Die Shisha-Pfeife/Wasserpfeife unterfällt ebenfalls dem Rauchverbot in Gaststätten. Ausnahmen speziell für das Rauchen von Wasserpfeifen sind nicht vorgesehen.

Es macht keinen Unterschied, ob Tabak konventionell (also durch Verbrennen in Form von Zigaretten etc.) oder auf andere Weise geraucht wird. Der Schutzzweck des Gesetzes – Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens - wird auch hierdurch berührt. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) schätzt die Gesundheitsgefahren, die durch den Gebrauch von Wasserpfeifen entstehen, kaum weniger hoch ein, als die, die mit Zigarettenkonsum einhergehen. Die Inhaltsstoffe des Wasserpfeifenrauches unterscheiden sich kaum von denen herkömmlichen Zigarettenrauches; wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass im Rauch von Wasserpfeifen auch krebserregende Substanzen wie z.B. Arsen und Chrom in hoher Konzentration enthalten sind.

Weitere Informationen des Bundesinstitutes für Risikobewertung zum Thema Wasserpfeifen finden Sie im Internet unter [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de) (dort unter dem Suchbegriff „Wasserpfeifen“).

### **32. Führt ein Rauchverbot in Gaststätten zu Umsatzeinbußen bzw. Verlust von Arbeitsplätzen?**

Die Befürchtung, ein gesetzliches Rauchverbot in Gaststätten würde zu Umsatzeinbußen führen, ist aufgrund der Erfahrungen in Staaten, in denen bereits ein Rauchverbot in Gaststätten gilt, nicht begründet. In Irland und Norwegen blieben die Umsätze in Restaurants, Bars und Pubs nach Einführung der rauchfreien Gastronomie stabil. Auch in weiteren Staaten (z.B. Neuseeland, Kanada, USA (Kalifornien, New York)) waren keine negativen, sondern teilweise sogar positive Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Rauchverbots auf die monatlichen Umsätze der Gaststätten festzustellen. Nicht beeinträchtigt wurde auch die Arbeitsplatzsituation der in der Gastronomie Beschäftigten.

## **Weiterführende Informationen:**

### **33. Wo kann man sich über die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens informieren?**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) eine ausführliche Broschüre zum Thema „Passivrauchen – eine Gesundheitsgefahr“ veröffentlicht. Diese Broschüre ist kostenlos unter folgender Adresse zu bestellen: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, Fax: 0221-8992257, E-mail: [order@bzga.de](mailto:order@bzga.de) oder über das [Online-Bestellsystem](#).

### **34. Wo finden Einrichtungen Hilfe bei der Umsetzung des Rauchverbots?**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat eine Fülle hilfreicher Materialien entwickelt, die unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) abrufbar sind. Es gibt beispielsweise eine Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz – Ein Leitfaden für Betriebe“. Diese Broschüre kann über die Internetseite der BZgA kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

Das Deutsche Krebsforschungszentrum unterstützt die HELP-Kampagne Deutschland. Ab sofort können Betriebe, öffentliche Einrichtungen und die Gastronomie ein Plakat und ein Faltblatt mit den wichtigsten Argumenten für rauchfreie Arbeitsplätze erhalten (Bestellung per E-mail an: [who-cc@dkfz.de](mailto:who-cc@dkfz.de)). Weitere Informationen zur HELP-Kampagne finden Sie unter

<http://www.help-eu.com>; weitere Informationen zum Passivrauchen, Tabakkonsum, Tabakentwöhnung u.a. finden Sie unter [www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de).

### **35. Wie bekommen speziell Lehrer und Erzieher Unterstützung bei der Umsetzung des Rauchverbots?**

Der Leitfaden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ hält eine Fülle wertvoller Ratschläge bereit. Diese Broschüre, die sich speziell an Jugendliche / Pädagogen richtet, kann über die Internetseite der BZgA [www.bzga.de](http://www.bzga.de) kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden. Eine Kurzanleitung zum Leitfaden der BZgA mit einem Eingangstest befindet sich auf der gemeinsamen Internetseite der Fachstellen für Suchtprävention [www.suchtpraevention-sachsen.de](http://www.suchtpraevention-sachsen.de).

Auf der Informationsplattform der Sächsischen Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V.(SLfG) [www.slfg.de](http://www.slfg.de) informiert Sie das „Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen im Freistaat Sachsen“ und unter [www.sachsen-macht-schule.de](http://www.sachsen-macht-schule.de) finden Sie weitere Unterstützungsangebote.

### **36. Wie bekommen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Unterstützung bei der Umsetzung des Rauchverbots?**

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat das Handbuch „Rauchfreies Krankenhaus“ entwickelt, das viele wertvolle Tipps enthält. Diese Broschüre kann über die Internetseite der BZgA [www.bzga.de](http://www.bzga.de) kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

Das „Deutsche Netz rauchfreier Krankenhäuser“ (DNRfK) bietet darüber hinaus vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für seine Mitglieder. Auf der Internetseite [www.dnrfk.de](http://www.dnrfk.de) findet man auch die Kliniken in Sachsen, die bereits erfolgreich die ersten Schritte auf dem Weg zur Rauchfreiheit gegangen sind.

### **37. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es, wenn man mit dem Rauchen aufhören will?**

Es gibt viele Wege, die aus der Nikotinabhängigkeit führen und die jeder individuell für sich prüfen kann.

Am bekanntesten sind: Nikotinpflaster, Nikotinkaugummi, Akupunktur und Hypnose. Weitere Informationen sind über die Krankenkassen zu erhalten.

Die BZgA -Telefonberatung zur Raucherentwöhnung: Tel. 01805 31 31 31 (Kostenpflichtig. Es gilt der Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters - in der Regel 14 Cent pro Min. aus dem deutschen Festnetz; abweichender Mobilfunktarif möglich). Diese bietet telefonische Beratung für alle, die rauchfrei werden wollen. Die Anrufenden werden von einem multidisziplinären Beratungsteam aus psychosozialen und medizinischen Arbeitsfeldern individuell beraten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de).

Raucherentwöhnungskurse: Hier lernen Raucherinnen und Raucher ihr Rauchverhalten besser zu verstehen, ihre Motivation zu rauchen zu hinterfragen und die Situationen, in denen sie früher geraucht haben, rauchfrei zu erleben. Sie sollen das Rauchen schrittweise verlernen. Solche Kurse werden von den meisten Krankenkassen unterstützt. Genaue Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse.

Aktuelle Angaben zur Raucherberatung und Raucherentwöhnung in Sachsen erhalten Sie unter [www.slsev.de](http://www.slsev.de).



"rauchfrei"- Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):

Die Kampagne ist darauf ausgerichtet, den Einstieg in das Rauchen zu verhindern, vor Passivrauch zu schützen und Raucherinnen und Raucher beim Aufhören zu unterstützen.

Die Internetseite [www.rauchfrei-info.de](http://www.rauchfrei-info.de) bietet umfangreiche Informationen rund um das Thema "Rauchen/Nichtrauchen" sowie ein Programm zum Ausstieg aus dem Rauchen: mittels individualisierter Rückmeldungen werden die Teilnehmer per E-Mail über 4 Wochen beim Rauchverzicht unterstützt (kostenfrei).